

# RS Vwgh 2005/4/20 2003/08/0277

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;  
BUAG §21a;  
BUAG §25a Abs7;  
BUAG §32 Abs1;  
VStG §9;

## Rechtssatz

Eine Ungleichbehandlung der Vertreter im Hinblick auf die Haftungstatbestände des§ 67 Abs. 10 ASVG und des§ 25a Abs. 7 BUAG liegt nicht vor, da in beiden Fällen Haftungsgrundlage die Verletzung spezifischer den Vertretern auferlegter Verpflichtungen ist, die jedoch im Anwendungsbereich des § 67 Abs. 10 ASVG nicht die Entrichtung der Zuschläge selbst, sondern lediglich Meldepflichten bzw. die Verpflichtung zur Weiterleitung einbehaltener Dienstnehmeranteile betreffen, während im Anwendungsbereich des § 25a Abs. 7 BUAG die Entrichtung der Zuschläge selbst verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert und damit den Vertretern als Verpflichtung auferlegt ist. Der VwGH hegt auch keine Bedenken, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der die Vertreter betreffenden Verpflichtungen nach dem BUAG und dem ASVG nicht im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers stünde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003080277.X02

## Im RIS seit

16.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>